

Resolution vom
26. DPT
verabschiedet



26. Deutscher Psychotherapeutentag am
25. April 2015 in Berlin

Verschlechterung der Psychotherapieversorgung durch das geplante Versorgungsstärkungsgesetz ist nicht akzeptabel!

Das in der Diskussion befindliche Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) will durch verschiedene ambitionierte Regelungen die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verbessern. Die psychotherapeutische Versorgung wird allerdings, so ist bereits heute absehbar, erheblichen Schaden nehmen. Die vorgesehene Änderung in Absatz 3a § 103 SGB V kann mittelfristig bundesweit zum Abbau von ca. 7.400 Vertragspsychotherapeutenstellen führen, was beinahe 1/3 aller Sitze entsprechen würde. Für die Versorgung psychisch kranker Menschen wäre das katastrophal. Zahlreiche aktuelle Studien und auch Routinestatistiken der Krankenkassen belegen eindrucksvoll, dass nicht weniger sondern mehr ambulante Psychotherapieangebote benötigt werden. Menschen mit psychischen Störungen, die keine adäquate Behandlung erhalten oder diese nicht rechtzeitig erhalten, sind natürlich länger krank, sie sind darüber hinaus auch länger arbeitsunfähig und häufiger arbeitslos und das hat auch erhebliche nachteilige gesundheitsökonomische und andere Konsequenzen für die Gesellschaft.

Die derzeitige Bedarfsplanung aus den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts ist in fehlerhafter Weise auf den Psychotherapiebereich übertragen worden und führt dort zu unzutreffenden und viel zu niedrigen Verhältniszahlen (Einwohner/Psychotherapeut), die den vorhandenen Bedarf an ambulanter psychotherapeutischer Versorgung nicht abbilden. Die erheblichen Wartezeiten auf einen Therapieplatz dokumentieren dies eindrucksvoll.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat dieses Problem herausgearbeitet und schreibt in seinem Jahresgutachten 2014: „Die

Fachgruppe der Psychotherapeuten bedarf im Hinblick auf z. T. noch zu entwickelnde Kriterien für eine angemessene Bedarfsplanung noch weiterer Untersuchungen und einer gesonderten Betrachtung. Sie sollte daher bis zur Entwicklung geeigneter Kriterien von dieser Regelung zunächst ausgenommen werden.“

Die Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages fordern – ebenso wie der Sachverständigenrat – den Gesetzgeber auf, bei den geplanten Änderungen im § 103 Absatz 3a SGB V den psychotherapeutischen Sektor ausdrücklich von jedweder Regelung zum Praxisaufkauf herauszunehmen.